KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold
Gegen persönlichen Empfang
Henschelberg GbR
Herrn Andreas Bunte
Nüllbergweg 2

32699 Extertal

Kreis Lippe - Der Landrat
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
fon: 05231/62-0
www.kreis-lippe.de

Antrag, Ihr Schreiben vom:	Aktenzeichen	Datum
11.04.2025 Eingang: 26.04.2025	766.0039/25/1.6.2 (BT-68)	01.10.2025

Fachbereich 680 –
680 FG Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

Alexander Penner

Zimmer: 634
Telefon: 05231 62-6340
Fax: 05231 63011-1153
A.Penner@kreis-lippe.de

Genehmigungsbescheid

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 11.04.2025, hier eingegangen am 26.04.2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 30.09.2025), wird aufgrund der §§ 4, 6, 10, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an nachfolgend genanntem Standort im Außenbereich der Stadt Barntrup, erteilt:

1. Standort der Windenergieanlage

	BT-68
Stadt/Gemeinde:	Barntrup
Gemarkung:	Alverdissen
Flur / Flurstück:	1 / 9
east (UTM):	506 481
north (UTM):	5 765 343

2. Leistungsdaten der Windenergieanlagen

Hersteller:	Enercon
Typ:	E-175 EP 5
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	175,00 m
Nabenhöhe:	162,00 m
Gesamthöhe:	249,50 m
Nennleistung:	6.000 kW

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

3. Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem jeweiligen Anlagengrundstück)
- die Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) von den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2-1 III Nr. 14. des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“ des Kreises Lippe im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“

Hinweis:
Der Genehmigungsgegenstand ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

Dieser Genehmigung liegt der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 14.02.2025 mit dem Aktenzeichen 766.0049/24/1.6.2 zugrunde. Der Vorbescheid wurde hinsichtlich folgender Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

1. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 2 BauGB im Außenbereich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

2. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Vereinbarkeit mit den Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barntrup gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind erfüllt.

3. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB sind erfüllt.

4. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB, insbesondere die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des militärischen und zivilen Luftverkehrsrechts nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

5. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insbesondere zum Schallschutz sowie der Einhaltung der Vorgaben zu Lichtimmissionen und Schattenwurf sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III. A) erfüllt.

6. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Einhaltung der Belange durch Turbulenzen und Eiswurf sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III. B) erfüllt.

Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf das Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Spannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen und Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

I. TENOR	**1**
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	**3**
III. NEBENBESTIMMUNGEN	**6**
IV. BEGRÜNDUNG	**18**
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	**24**
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	**25**
VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN	**26**

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
Kapitel 0	**Inhaltsverzeichnis**	
00	Inhaltsverzeichnis	2
00	Anschreiben – Konkretisierung des Antragsinhalts	1
Kapitel 1	**Antrag**	
1.1	Antragsformular nach BImSchG – Antrag nach § 9 Abs. 1a BT-68	5
1.2	Projektbeschreibung	1
1.3	Errichtungskosten	1
1.4	Hinweis zur UVP	1
Kapitel 2	**Karten**	
2.1	Landschaftsbildbewertung 1:25.000, 22.10.2024	1
2.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete 1:15.000, 22.10.2024	1
2.1	Windenergieanlagen in der Umgebung und Konzentrationszonen 1:15.000, 22.10.2024	1
2.1	Wasserschutzgebiete 1:15.000, 22.10.2024	1
2.2	Hinweise zur Kartendarstellung	1
2.3	Lageplan 1:5.000, 22.10.2024	1
2.4	Geländeschnitt	1
Kapitel 3	**Anlagenbeschreibung**	
3.1	Technische Beschreibung – Anhalten der Windenergieanlage	11

3.1	Technische Beschreibung WEA-Anlagentyp Enercon E-175 EP5	21
3.1	Technisches Datenblatt – Gewichte Gondel	1
3.1	Technisches Datenblatt – Schematische Darstellung der Gondel	1
3.1	Technisches Datenblatt Enercon E-175 EP5	2
3.2	Technische Beschreibung – Anlagensicherheit	7
3.2	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
3.2	Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege	12
3.2	Wartungsplan – Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
3.3	Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung	25
3.3	Zertifikat Eisansatzerkennung, Gutachten TÜV Nord, Prüfbericht: 8111 881 239, Rev. 7	32
3.4	Technische Beschreibung – Blitzschutz	16
Kapitel 4	**Bauvorlagen**	
4.1	BT-68: Bauantragsformular	2
4.3	Beschreibung von Turm und Gründung	1
4.3	Technisches Datenblatt – Turm	1
4.3	Technisches Datenblatt – General Design Conditions	10
4.3	Technische Beschreibung – Turm und Gründung	1
4.4	Hinweis zum Katasterplan	1
4.5	BT-68: Amtlicher Lageplan 1:1000	1
4.6	Assembly drawing nacelle E-175 EP5 E1	1
4.6	Übersichtszeichnung Anlagentechnik	1
4.9	Hinweis zur Baugrunduntersuchung	1
4.10	Hinweise zur zusammenfassenden Prüfung	1
4.11	Abstandsflächenberechnung	1
4.12	Hinweise zur Kartendarstellung	1
4.14	Allgemeines Brandschutzkonzept vom 20.10.2023	24
4.14	Brandschutzkonzept vom 11.04.2025	42
4.14	Technische Beschreibung - Brandschutz	5
4.14	Hinweise zu sonstigen Unterlagen gem. DIBt-Richtlinie für WEA	1
4.16	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit	1
Kapitel 05	**Natur- und Artenschutz**	
	Stellungnahme vom 11.08.2025 zur Stellungnahme der UNB vom 16.07.2025	3
5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	55
5.1	Maßnahmenkartei	13
5.1	Karte 1 - Eingriffsbilanzierung	1
5.1	Karte 2 - Konflikte	1
5.1	Karte 3 – Maßnahmen	1

5.1	Karte 4 – Eingriffsbilanzierung	1
5.1	Karte 5 - Artnachweise	1
5.1	Karte 6 - Artnachweise	1
5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	54
5.2	Protokoll einer Artenschutzprüfung	10
5.2	Avifaunistische Untersuchung vom August 2021	9
5.2	Avifaunistische Untersuchung vom August 2022	13
5.2	Avifaunistische Untersuchung vom Juli 2023	10
Kapitel 06	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe	20
6.2	Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen	1
6.3	Hydrogeologische Stellungnahme	6
Kapitel 07	**Sonstiges**	
7.1	Formular Richtfunk-Bauleitplanung, Bundesnetzagentur	2
7.2	Technisches Datenblatt zu Abfallmengen	1
7.3	Rückbaukostenschätzung	1
7.4	Rückbauverpflichtung	1
7.5	Arbeitssicherheit ENERCON Windparkprojekte	2

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingung

1. Die mit dem Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG (Az.: 766.0049/24/1.6.2) vom 14.02.2025 festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise sind einzuhalten und gelten unabhängig von den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides fort.

2. Mit der Errichtung der Windenergieanlage BT-68 darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 680) des Kreises Lippe eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Kreditbank, deutschen Sparkasse oder einer deutschen Versicherung zugunsten des Landrates des Kreises Lippe über 340.132,94 € (Brutto) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, der Transformatoren und der Netzanbindungen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank oder die bürgende Versicherung den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt. Die Sicherheit ist unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB zu erteilen. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform.

   Anmerkung:
   Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. ENERCON ermittelt.

B) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:

- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund am Aufstellort vorhanden sind (Abschnitt 3, Buchstabe H der o.g. DIBt-Richtlinie, §§ 8 und 11 BauPrüfVO)

- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-) Der Typenprüfung müssen mind. die in dem Gutachten zur Standorteignung NE-B-130407, 16.10.2024 aufgeführten Auslegungswerte zugrunde liegen. Alternativ ist ein geänderter Sicherheitsnachweis einzureichen.

- Durch einen Sachverständigen ist ein Prüfbescheid zur „Typenprüfung Turm und Gründung“ für die geplante Anlage zu erstellen und vorzulegen.

Dazu sind erforderlich: Der Typengeprüfte Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt- Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-).

- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.

- Gutachtliche Stellungnahmen gem. Abschnitt 3, Buchstabe I, Nr. 1-5 der DIBt-Richtlinie:

  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz

- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).

<u>Hinweis</u>
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.2 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).

- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)

- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 2 BauO NRW)

- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).

1.3 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben

Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.4 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer: innen der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

1.5 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).

1.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.

- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.

- Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)

- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.7 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.8 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. § 71 Abs. 7 BauO NRW 2018).

2. Hinweise

2.1 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.2 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).

2.3 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).

2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

C) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Brandschutzdienststelle

1. Nebenbestimmungen

1.1 Das Brandschutzkonzept 24-2163_K1 für die Errichtung von vier Windenergieanlagen Typ ENERCON E-175 NK 162 m + E-160 NH 166 m der/s Dipl.-Ing. Josef Gabriel vom 11.04.2025 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

1.2 Die ergänzenden Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).

Hinweis zur Erschließung:
Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

1.4 Aufgrund der zu geringen Entfernung der Windenergieanlage WEA-2/BT-68 zum angrenzenden Waldgebiet ist mindestens für diese Anlage eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 – Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018).

1.5 Der freiwilligen Feuerwehr Barntrup (Leiter der Feuerwehr Herr S. Jakob, s.jakob@feuerwehr-barntrup.de) ist eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

D) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Trink- und Heilquellenschutz

1.1 Die WEA befindet sich in der Zone B des Heilquellenschutzgebietes Bad Pyrmont, festgesetzt mit ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 06.04.2020. Die Vorgaben der

Heilquellenschutzgebietsverordnung sind beim Bau und Betrieb der geplanten WEA verbindlich zu beachten. Es sind alle am Vorhaben beteiligten Firmen über Maßnahmen zum besonderen Grundwasserschutz zu belehren.

1.2 Es ist ein Ansprechpartner/in für wasserwirtschaftliche Fragestellungen zu benennen, insbesondere aber bei allen Schadensfällen (Entscheidung über die sofort einzuleitenden Gegenmaßnahmen).

1.3 Es dürfen nur Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte eingesetzt werden, die in einem technisch einwandfreien Zustand sind. Diese sind vor ihren erstmaligen Einsatz sowie während des Betriebes arbeitstäglich durch eine verantwortliche Person auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen. Weiterhin dürfen nur Geräte, Maschinen und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet wurden. Defekte Maschinen und Fahrzeuge sind umgehend auszutauschen.

1.4 Im Falle einer Bodenverunreinigung mit möglicher Gefährdung des Grundwassers sind umgehend die Stellen gemäß dem noch einzureichenden Alarmplan zu informieren.

1.5 In arbeitsfreien Zeiten (nachts, Wochenende, Feiertage) sind Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte gegen den Austritt von Betriebs- und Treibstoffen zu sichern.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz während der Anlagenerrichtung

2.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 (gemäß § 24 der AwSV) über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

2.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe – FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.

2.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Sicherheitskonzept durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Kreis Lippe FG 701 nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Betankungsvorgänge sind ausschließlich über entsprechende Auffangwannen durchzuführen.

2.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

3. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz während des Anlagenbetriebs

3.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

3.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe – FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.

3.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

3.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

3.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

3.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

E) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

1. Nebenbestimmungen

1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/naturschutzrechtlichen Aspekte dem Einbau entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremdbeimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung

mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.4 Den Ausführungen zu Abfallentstehungsvorgängen bzw. Abfallentsorgungen in den Antragsunterlagen unter Anlage 7.2 *TD Abfallmengen EP5* sowie unter Kapitel 7.4 *Rückbauverpflichtung* beigefügten Schriftstücken ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundene Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschiften zu erfolgen.

2. Hinweise

2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen wird in Teil 3 der NachwV von 2006 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

F) Landschafts- und naturschutzrechtliche Bestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der von der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 20.08.2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Der von der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 20.08.2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden. Hierzu zählt auch die Stellungnahme vom 11.08.2025 der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR zur Stellungnahme der UNB vom 16.07.2025.

1.3 Bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Pflanzperiode sind sämtliche Bodenablagerungen zu entfernen sowie temporär genutzte Flächen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglichen Zustand der Flächen ist unter Beachtung der

Festsetzungen bezüglich der unattraktiven Mastfußgestaltung (siehe Nebenbestimmung Nr. 12) wiederherzustellen.

Die Umsetzung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist möglichst ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.

1.5 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.

1.6 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.

1.7 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Analogie die RSBB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“.

1.8 Temporäre Bodenmieten sind um Erosionen zu vermeiden zu begrünen.

1.9 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen (Vermeidungsmaßnahme VT3):

- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
- Temperaturen von über 10° C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

Hinweis:
Für die Windenergieanlage kann kein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brink-mann et. al 2011 durchgeführt werden, da im Umfeld der Windenergieanlage das Vorkommen des Wachtelkönigs aufgrund von fehlenden Kartierungen nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Gemäß des Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (LANUV, 2024) bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten wie z.B. dem Wachtelkönig, wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltszenario gemäß dem v.g. Leitfaden umgesetzt wird.

1.10 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt (Vermeidungsmaßnahme VT4). Die Baufeld-freimachung und Baufeldvorbereitung sind i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außer-halb der Brutzeit durchzuführen. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist ohne vorherige CEF-Maßnahme (z.B. Lerchenfenster) nicht zulässig.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor kurzfristig durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Die Kontrolle hat im 500 m Radius um die Baustelle zu erfolgen. Wenn keine Bruten

festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. nach Freigabe von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen. In diesem Fall wird neben der o.a. Baufelduntersuchung auch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich.

Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.11 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung bzw. der Bautätigkeit in der Brutzeit, muss das Baufeld sowie das Umfeld im Umkreis von 500 m auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

1.12 Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie die Kranstellfläche ist bis Inbetriebnahme bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden (Vermeidungsmaßnahme V+MT2). Das bedeutet:

- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen.
- Keine Anlage von Gehölzstrukturen, Baumreihen und/oder Kleingewässern.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß:
    - Die nicht landwirtschaftlich nutzbare, verbleibende Fläche ist durch niedrigwachsende, einheimische Sträucher unattraktiv zu gestalten.*
    - Alternativ ist auch die Entwicklung einer höherwüchsigen, ruderalen Gras-/Krautflur möglich, um den Bereich unattraktiv zu gestalten. Kurzrasenvegetation und (gemähte) Brachflächen sind zu unterlassen.
    - Eine Brache im Mastfußbereich darf nicht entstehen.
- Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Kranstellflächen verboten.

*Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsende Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Anteil	Qualität
Rosa canina	Hunds-Rose	20%	vStr.**
Prunus spinosa	Schlehe	40%	vStr.**
Crataegus monogyna	Weißdorn	40%	vStr.**

**verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL 2020)

Die Gehölze sind alle 5 Jahre außerhalb der Brut- und Setzzeit auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. An-lage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden folgende Flächen festgelegt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Extertal	Asmissen	15	167, 168, 170, 172
Barntrup	Alverdissen	1	9, 167, 170, 171 10, 18 (auf Teilbereichen außerhalb der Waldflächen)

1.13 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tag danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 250 m um die WEA (ab Mastfuß) festgelegt. Die Abschaltung der WEA erfolgt gem. den folgenden Anforderungen (Vermeidungsmaßnahme $V_{+}M_{T}1$):

Bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenen Maßnahmen (z.B. Pflügen):

Abschaltung der WEA bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Der Zeitraum für die Abschaltung gilt vom 01.04. – 31.08. eines jeden Jahres.

Hinweis: Auch bei Windstille ist die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.

Die o.g. Bewirtschaftungsereignisse auf den Flurstücken (s.u.) dürfen nicht früher beginnen als auf den Schlägen mit gleicher Frucht in einer Entfernung von 1.000 m um die gegenständliche WEA.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Extertal	Asmissen	15	167,168, 169, 170, 172
Barntrup	Alverdissen	1	4, 5, 9, 166, 167, 170, 171 10, 18 (auf Teilbereichen außerhalb der Waldflächen)

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Folgende Flurstücke sind von der o.g. Regelung betroffen:

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern und unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligter vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Alternativ kann die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über ein fachlich anerkanntes technisches System erfolgen.

1.14 Der Abschaltzeitraum der Rotoren der Windenergieanlage BT-68 wird zum Schutz der Uhus für den Zeitraum vom 15.04. bis einschließlich 31.05. eines jeden Jahres festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenuntergang und endet mit dem Sonnenaufgang.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

1.15 Durch einen vom Betreiber in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestimmten Sachverständigen kann eine Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens der Uhus im zentralen Prüfbereich von 1.000 m erfolgen.

Die Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens erfolgt jährlich und ist nach gängigen Methodenstandards durchzuführen. Die Revierkartierung ist an mindestens zwei Terminen in der zweiten Januarhälfte und in der zweiten Februarhälfte vorzunehmen. Weitere optionale Termine sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Sollte drei Jahre in Folge kein Brutnachweis erbracht worden sein, entfällt die Nebenbestimmung 14 für die beantragte WEA dauerhaft.

1.16 Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist umgehend von den vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen zu informieren. Die Aufhebung der Nebenbestimmung 14 wird ausschließlich schriftlich durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe freigegeben.

1.17 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Entwicklung von Extensivgrünland, Kompensationsbedarf von 3.718 Biotopwertpunkten) auf dem Flurstück 38 in der Gemarkung Asmissen, Flur 8 sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA nach den Vorgaben des Kapitels 6.2.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

1.18 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung Nr. 17. festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf den Anlagengrundstücken ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.19 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 38.317,56,- € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA BT-68 festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Beginn der Baufeldfreimachung unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0022830** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

2. Hinweis

2.1 Eingriffe außerhalb der Anlagengrundstücke (z.B. für den Ausbau der Zuwegungen, Kabelverlegungen, Ausbringung von Bodenmaterial) sind separat zu ermitteln und bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Hierfür werden ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig.

G) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Nebenbestimmung

Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 lit. a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG. Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

H) Auflagen der LWL-Archäologie für Westfalen

1. Nebenbestimmungen

1.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, unverzüglich anzuzeigen.

1.2 Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Hinweise

2.1 Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).

2.2 Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

I) Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Hinweise

1.1 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten (§ 7 BBodSchG).

1.2 Der für die Baumaßnahme erforderliche Bodenabtrag ist möglichst gering zu halten, zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen sowie möglichst am Standort wieder einzubauen (§ 7 BBodSchG).

1.3 Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 LBodSchG (Antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen) und den Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 26.04.2025, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde ebenfalls am 26.04.2025, hat die Henschelberg GbR, Nüllbergweg 2, 32699 Extertal, die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA BT-68) im Außenbereich der Stadt Barntrup beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges I zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZustVU NRW die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges I zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Vorbescheidsverfahren nicht beteiligten beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Stadt Barntrup (Denkmalschutz)
- Gemeinde Extertal (Denkmalschutz)
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 (Arbeitsschutz)
- Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiet:
  - Fachdienst 630 Bauen, Brandschutz
  - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
  - 670 - Landschaft, Naturhaushalt
  - 701 - Abfallwirtschaft
  - 701 - Bodenschutz
  - 701 - Wasserwirtschaft
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Straßen NRW
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Richtfunkbetreiber: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden

haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung die Windenergieanlage genehmigungsfähig ist.

2.1 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht
Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Stadt Barntrup im Vorbescheidsverfahren (Aktenzeichen: 766.0049/24/1.6.2) mit Schreiben vom 20.12.2024 erteilt worden.

Rückbaukosten
Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurden nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, nach dauerhafter Aufgabe, der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen und eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu hinterlegen.
Gem. Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.
Die Entscheidung liegt insoweit im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.
Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen und einer angegebenen Investitionssumme für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 4.538.000,00 € (Brutto) wird eine Rückbauverpflichtung für die Windenergieanlage BT-68 über 340.132,94 € (Brutto) festgesetzt. Dies entspricht für BT-68 7,50 % der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten.
Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits, entsprechend der von der Firma Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzung, mit 193.605,00 € (exkl. MwSt.) für die BT-68 angegeben. Für die BT-68 wären somit inkl. 19 % Mehrwertsteuer 230.390,00 € anzusetzen. Dies würde für BT-68 5,08 % (Bruttowert) entsprechen und unterhalb von 6,5 % liegen.
Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte (Restwert), wie von der Antragstellerin angegeben in Höhe von 109.742,99 € (inkl. 19 % MwSt.) für die BT-68 in Abzug zu bringen. Des Weiteren sind die Rückbaukosten mit 19 % MwSt. zu versehen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung des hier jeweils genehmigten WEA-Typs ein abweichender Wert (Abzug der positiven Gegenrechnung und Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).
Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlage, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der Windenergieanlage finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. Ihre finanziellen Interessen unterliegen den Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers, so dass ein eventueller Rückbau nicht dem Kreishaushalt zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bauordnungsrecht
Mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 14.05.2025 hat auch der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauaufsichtsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe B verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Denkmalschutz
Stadt Barntrup
Mit Stellungnahme vom 08.07.2025 hat die Stadt Barntrup keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

Gemeinde Extertal
Mit Stellungnahme vom 07.07.2025 hat die Gemeinde Extertal keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
Mit abschließender Stellungnahme vom 15.05.2025 hat der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als zuständiges Denkmalfachamt seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Nach Auffassung des LWL stehen dem Vorhaben keine Belange des § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 DSchG entgegen. Eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung nach den dafür durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Maßstäben ist im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Unterlagen nicht erkennbar.

Der *LWL- Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld* als zuständiges Denkmalfachamt hat mit Stellungnahme vom 26.05.2025 den im Abschnitt III. Buchstabe H) aufgeführten Hinweis vorgeschlagen.

2.2 Bauordnungsrecht- Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 19.05.2025 hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.3 Wasserwirtschaft
Mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 07.07.2025 hat das Fachgebiet 701 – Wasserwirtschaft – des Kreises Lippe dem geplanten Vorhaben seine Zustimmung erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die BT-68 befindet sich in der Zone B des Heilquellenschutzgebietes Bad Pyrmont, festgesetzt mit ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 06.04.2020. Die Vorgaben der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind beim Bau und Betrieb der geplanten WEA verbindlich zu beachten. Es ergibt sich aus den Vorgaben der v. g. Schutzgebietsverordnung keine Notwendigkeit für ein eigenständiges wasserrechtliches Genehmigungs- oder Befreiungsverfahren. In einer Entfernung von rd. 560 m befindet sich eine Einzelwasserversorgungsanlage.

2.4 Abfallwirtschaft
Mit der abschließenden Stellungnahme vom 05.05.2025 hat das Fachgebiet 701 – Abfallwirtschaft – des Kreises Lippe dem geplanten Vorhaben seine Zustimmung erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.
Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die vorstehende Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.5 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht
Mit der abschließenden Stellungnahme vom 17.09.2025 hat das Fachgebiet 670 als Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Eingriffsregelung

Mit dem von der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 20.08.2025 mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden. Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG). Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaus-halt und das Landschaftsbild zu unterscheiden. „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018). Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 38.317,56 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild über die Nebenbestimmung Nr. 19 festgesetzt. Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird die Entwicklung von Extensivgrünland in der Gemarkung Asmissen, Flur 8, Flurstück 38 (3.718 Biotopwertpunkte) über die Nebenbestimmung Nr. 17 als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Damit wird der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert. Die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Mittel zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaus-halt (Nebenbestimmung Nr. 3 - 8) sind zur Erfüllung der Vorgaben gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG geeignet. Weniger belastende Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Zweck erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich.

Artenschutz

Mit dem von der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Fassung vom 20.08.2025 mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.
Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in den Nebenbestimmungen Nr. 10-11 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich. Die Nebenbestimmung Nr. 10 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten festgelegt wird. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist nicht zulässig, da keine geeigneten CEF-Maßnahmen konzipiert worden sind und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vergrämungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist. Die Rodung von Gehöl-zen ist für das beantragte Vorhaben nicht vorgesehen.

Die Nebenbestimmung Nr. 11 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel er-neut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbe-stimmung Nr. 11 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragsteller über Nebenbestimmung Nr. 12 verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen bzw. die landwirtschaftliche Nutzung fortzuführen. Durch die Bepflanzung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv. Der Gutachter schlägt, um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entge-genzuwirken, als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwende-nen Maßnahmen zu den o.g. Zeiten und Kriterien vor. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) des Bundesnaturschutzgesetz übernommen worden und werden über die Nebenbestimmung Nr. 13 festgesetzt. Abweichend von dem eingereichten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird eine phänologiebedingte Abschaltung zum Schutz des Uhus festgesetzt. Gemäß der Darstellung im vorliegenden artenschutz-rechtlichen Fachbeitrag wurde im Jahr 2023 ein Uhu-Brutplatz in ca. 895 m Entfernung, nordwestlich der beantragten Windenergieanlage durch das Büro AG Biotopkartierung, Herford nachgewiesen. Der Uhu-Brutplatz liegt somit innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG. Dieser Uhu-Brutplatz muss in der artenschutzrechtlichen Beurteilung weiterhin betrachtet werden. Die Be-trachtung dieses Uhu-Brutplatzes kann erst entfallen, wenn drei Jahre in Folge kein Brutnachweis erbracht wurde oder der Horst nachweislich nicht mehr genutzt werden kann.
Im Rahmen der Kartierung aus dem Jahr 2025 wurde ein rufender Uhu etwa 950 m nordöstlich der beantragten Windenergieanlage festgestellt. Der eingereichte artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass nordöstlich der beantragten Windenergieanlage im Jahr 2025 kein Uhu-Revier bestätigt werden kann. Die Verortung des rufenden Uhus deckt sich annähernd mit der Lage des im Jahr 2023 nachgewiesenen Brutplatzes. Da der Uhu ein Standvogel mit hoher Ortstreue ist, können gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Anhang A Methoden-Steckbriefe (2021) auch Einzelnachweise mit revieranzeigendem Verhalten als Reviernachweis gelten. Auch kann dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht entnommen werden, ob eine optische Kontrolle des im Jahr 2023 besetzten Horstes erfolgt ist. Auch aufgrund der Entfernung des im Jahr 2023 besetzten Uhu-Brutplatzes nordöstlich der Windenergieanlage und des im Jahr 2025 festgestellten Uhu-Reviers nördlich der beantragten Windenergieanlage ist es nicht auszuschließen, dass in diesem Bereich zwei Uhu-Brutpaare vorkommen. Der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, dass ein Uhu-Revier nordöstlich der beantragten Windenergieanlage nicht bestätigt werden kann, kann durch die untere Naturschutzbehörde nicht geteilt werden.
Der im Jahr 2023 kartierte Uhu-Brutplatz liegt ca. 900 m nordöstlich der beantragten Windenergieanlage und befindet somit innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen innerhalb dieses zentralen Prüfbereichs in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. In den Antragsunterlagen wurde die signifikante Risikoerhöhung nicht durch eine Habitatpotentialanalyse oder durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt. Der damit ge-mäß den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz im sog. zentralen Prüfbereich befindliche Uhu-Brutplatzes führt im Ergebnis dazu, dass zur Senkung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos des Uhus eine fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden muss. Als fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme zur Senkung des erhöhten Kollisionsrisikos ist eine phänologiebedingte Abschaltung der WEA geeignet.
Die Festlegung einer phänologiebedingten Abschaltung wird für erforderlich gehalten, weil durch die artenschutzrechtliche Prüfung nicht ausreichend dargelegt wurde, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Uhu ausgeschlossen werden können.
Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltszenario zum Schutz der Fledermäuse vorgeschlagen. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen -

Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 12.04.2024) übernommen worden und werden über die Nebenbestimmung Nr. 9 festgesetzt. Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 9, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können.
Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die oben beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten. Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauflagten Maßnahmen erteilt werden. Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkbereich der Windkraftanlagen vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Ausnahme

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzrechts nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.
Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.
So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Re-gelungen, sicher erreicht.
Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlage, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneiden-den Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.
Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der – oben

beschriebenen – Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.
Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG vor.

Fazit

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der o.g. Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

2.6 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Mit Stellungnahme vom 13.05.2025 hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.7 Eigenbetrieb Straßen
Mit Stellungnahme vom 06.05.2025 hat der Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.8 Bodenschutz
Mit Stellungnahme vom 14.05.2025 hat das FG 701 als Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden im Abschnitt III. Buchstabe I) die verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.9 Richtfunkbetreiber
Mit den Stellungnahmen vom 23.07.2025 und 05.08.2025 haben die Richtfunkbetreiber Ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.10 Landesbetrieb Wald und Holz
Mit abschließender Stellungnahme vom 16.05.2025 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Landwirtschaftskammer NRW
Mit abschließender Stellungnahme vom 28.05.2025 hat die Landwirtschaftskammer NRW ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Westfalen Weser Netz GmbH
Mit abschließender Stellungnahme vom 28.07.2025 hat die Westfalen Netz GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung wird unter den genannten Maßgaben erteilt

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

(Penner)

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen-Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz